

THEMENINFO

9-Euro-Ticket

1. Hintergrund

Durch den andauernden Krieg in der Ukraine und das angespannte Verhältnis zu Russland sind die Energiepreise in kurzer Zeit auf ein Rekordniveau gestiegen. Um die Kosten für die Bürger abzumildern, hat die Politik bereits einige Entlastungspakete verabschiedet, weitere sollen in den nächsten Wochen und Monaten folgen. Bereits in Anspruch genommen werden kann das sog. "9-€-Ticket".

2. Anwendungsbereich

Das Ticket kann seit Ende Mai erworben und seit dem 1.6.2022 genutzt werden. Es gilt jeweils für einen Kalendermonat und ist auf die Monate Juni, Juli und August begrenzt. Wer das Sonderticket erwirbt, kann damit deutschlandweit alle Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs, wie Linienbusse, Straßenbahnen, U- und S-Bahnen, Regional-Expresszüge und Regionalzüge (2. Klasse) nutzen. Fernverkehrszüge wie ICE, IC und EC fallen nicht in den Geltungsbereich des Tickets.

3. Wissenswertes für den Arbeitgeber

Für die lohnsteuerliche Behandlung hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bereits am 30.5.2022 ein Schreiben veröffentlicht.

Das Einkommensteuergesetz (EStG) regelt unter § 3 Nr. 15, dass zusätzliche Zuschüsse des Arbeitgebers zum gesetzlich geschuldeten Lohn für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers steuer- und auch sozialversicherungsfrei bleiben. Dies beschränkt sich auf die tatsächliche Höhe der Aufwendungen.

Für Arbeitnehmer, die für ihre Fahrtwege zur Arbeit den öffentlichen Personennahverkehr nutzen, kann der Arbeitgeber ein Jobticket kaufen, die Kosten hierfür erstatten oder anteilig einen Zuschuss zahlen. Diese Leistungen des Arbeitgebers fallen grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des § 3 Nr. 15 EStG. Die Höhe des Zuschusses bleibt in den meisten Fällen monatlich gleich, die Anpassung

an das Sonderticket würde für viele Arbeitgeber einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Um diesen zu vermeiden, dürfen Arbeitgeber in Fällen, in denen der Arbeitnehmer sich für die Nutzung des Sondertickets entscheidet, auch in den Monaten Juni bis August den Zuschuss weiterhin in der bisherigen Höhe zahlen. Allerdings dürfen diese nur in den genannten drei Monaten die Aufwendungen übersteigen.

Die Zuschüsse bleiben nur steuerfrei, wenn sie den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen, da diese Differenz ansonsten steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn darstellt. Die Überprüfung findet für das gesamte Kalenderjahr 2022 statt (Jahresbetrachtung). Durch den Arbeitgeber sind Lohnsteuerbescheinigungen zu erstellen, aus denen die Höhe der tatsächlich geleisteten Zuschüsse im gesamten Kalenderjahr ersichtlich sind.

Beispiele:

» Der Arbeitgeber zahlt seinem Arbeitnehmer einen monatlichen Zuschuss zum Jobticket in Höhe von 40 €, der Jahresbetrag beläuft sich somit auf insgesamt 480 €. Dem Arbeitnehmer fallen Kosten in Höhe von monatlich 55 € für das Ticket an, von Juni bis August jedoch nur je 9 €.

In dem Jahr entstehen tatsächliche Aufwendungen in Höhe von 522 €. Da der Arbeitgeberzuschuss diesen Betrag aber nicht übersteigt, ist es unschädlich, dass in allen Monaten 40 € gezahlt wurden. Steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn entsteht dadurch nicht.

» Der Arbeitgeber zahlt seinem Arbeitnehmer einen monatlichen Zuschuss von 55 €, im Jahr sind das insgesamt 660 €. Dem Arbeitnehmer fallen Kosten in Höhe von monatlich 55 € für das Ticket an, von Juni bis August jedoch nur je 9 €.

In dem Jahr sind tatsächliche Aufwendungen von 522 € entstanden. Der Zuschuss des Arbeitgebers übersteigt den Betrag allerdings um 138 €. In dieser Höhe entsteht nun steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer zu versteuern hat.